

## Offene Ganztagschule der Gemeinde Erndtebrück

### Informationen zur Einkommensermittlung

Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Elternbeitrag erhoben, dessen Höhe sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern richtet. Das anzurechnende Einkommen wird auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Erndtebrück ermittelt. Für das Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag in Höhe von 4,50 Euro pro Mahlzeit erhoben. Der Elternbeitrag und der Essensbeitrag werden monatlich von August 2024 bis Juli 2025 im SEPA-Lastschriftverfahren durch den Träger der Offenen Ganztagschule, die BAS - Betreuung an Schulen - gGmbH, Bielefeld, eingezogen.

Im Schuljahr 2024/2025 gilt folgende Staffelung der Monatsbeiträge:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag 1. Kind	Elternbeitrag 2. Kind
<15.000 €	50,00 €	25,00 €
15.001 € - 25.000 €	60,00 €	30,00 €
25.001 € - 35.000 €	70,00 €	35,00 €
35.001 € - 45.000 €	80,00 €	40,00 €
45.001 € - 55.000 €	90,00 €	45,00 €
55.001 € - 65.000 €	100,00 €	50,00 €
65.001 € - 75.000 €	120,00 €	60,00 €
75.001 € - 85.000 €	140,00 €	70,00 €
85.001 € - 100.000 €	160,00 €	80,00 €
über 100.000 €	170,00 €	85,00 €

Besuchen Geschwisterkinder zum gleichen Zeitpunkt die Offene Ganztagschule, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite teilnehmende Kind um die Hälfte, für weitere teilnehmende Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben.

#### Verfahren der Einkommensermittlung

Das maßgebliche Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an derer Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte hinzuzurechnen.

Leben die Eltern getrennt, so ist für die Ermittlung des Elternbeitrags das Einkommen des Elternteils maßgeblich, in dessen Haushalt das Kind tatsächlich lebt.

Dem Einkommen hinzuzurechnen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzzahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Das Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das aktuelle Einkommen bzw. sofern dieses nicht nachgewiesen werden kann, das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sollte sich allerdings das Einkommen auf Dauer im laufenden Jahr erheblich verringert oder erhöht haben (etwa durch Aufnahme oder Verlust einer Beschäftigung), so kann auch das zu erwartende Jahreseinkommen zugrunde gelegt werden.

## Anzurechnende Einkünfte / Nachweise

### **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sollten mit dem aktuellen Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden (Zeile „Summe der Einkünfte“). Sofern Ihnen dieser noch nicht vorliegt, können die Einkünfte auch anhand der Angaben auf der Lohnsteuerjahresbescheinigung oder der Gehaltsabrechnung des Monats Dezember errechnet werden (Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskostenpauschale).

Sofern sich gegenüber dem Vorjahr durch Aufnahme oder Verlust einer Beschäftigung Ihre Einkommensverhältnisse erheblich geändert haben, sollte eine aktuelle Verdienstbescheinigung vorgelegt bzw. der Verlust des Arbeitsplatzes mitgeteilt werden.

### **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft**

Maßgeblich für die Einkommensermittlung ist der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Gewinn (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben).

### **Sonstige Einkünfte**

Zu den sonstigen Einkünften gehören

- **steuerfreie Einkünfte**, z.B. aus geringfügiger Beschäftigung („Minijob“),
- **empfangene Unterhaltsleistungen** (Ehegatten-, Kindesunterhalt) sowie
- **öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts** (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld 2, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Unterhaltsgeld/Übergangs- bzw. Überbrückungsgeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Entschädigung für Verdienstausfall, Rente/Vorruhestandsgeld/Pension, Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz/Unterhaltssicherungsgesetz/Wehrgesetz)

Sonstige Einkünfte können auch durch entsprechende Bescheinigungen (z.B. Verdienstbescheinigung, Unterhaltsbescheinigung) nachgewiesen werden. Bei öffentlichen Leistungen sollte ein aktueller Bewilligungsbescheid einschließlich Berechnungsbogen vorgelegt werden.

#### **Ansprechpartner für Rückfragen:**

**Frau Birkelbach**

**Tel.: 02753/605-127**

**E-Mail: [st.birkelbach@erndtebrueck.de](mailto:st.birkelbach@erndtebrueck.de)**

**Frau Schimmelpfennig**

**Tel.: 02753/605-116**

**E-Mail: [l.schimmelpfennig@erndtebrueck.de](mailto:l.schimmelpfennig@erndtebrueck.de)**

**Gemeinde Erndtebrück • Der Bürgermeister •**

**Fachbereich III Aufgaben für Ordnung, Schulen & Soziales**